

Postulat Brücker Urs und Mit. über den Vollzug der Pegelkorrekturen bei Blockheizkraftwerken

eröffnet am 18. September 2023

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei der Vollzugspraxis im Zusammenhang mit der Lärmbeurteilung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen die Bestimmungen und Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) betreffend die Pegelkorrektur K1 von 5 Dezibel (dB) für den Tages- und Nachtzeitraum anzuwenden.

Begründung:

Biogasanlagen leisten einen relevanten Beitrag zur Versorgung mit Strom, Treibstoff und Wärme, vorzugsweise im Prozessenergiebereich, aus erneuerbarer Quelle. Dies kommt auch im Planungsbericht «Klima- und Energiepolitik 2021» des Kantons Luzern und in der vom Regierungsrat im Januar 2023 verabschiedeten Massnahmen- und Umsetzungsplanung «Klima und Energie 2022–2026», insbesondere in den Massnahmen KS-E2.1 und KS-E2.2, zum Ausdruck.

Die Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute (Cercle Bruit) hat im Jahr 2020 die Vollzugshilfe 6.20, «Lärmrechtliche Beurteilung von Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen (HLKK-Anlagen)» publiziert (23. Juli 2020). Diese Vollzugshilfe gilt generell für HLKK-Anlagen im Sinne von Anhang 6 Ziffer 1, Absatz 1, Buchstabe e der Lärmschutzverordnung (LSV), welche Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen beinhaltet. In der gleichen Vollzugshilfe wird in Kapitel 1.2 «Geltungsbereich» festgehalten: «Heizkraftwerke (Fernwärmeheizungen) und Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus Biomasse, das zum Betrieb von Blockheizkraftwerken eingesetzt wird, geht über den Geltungsbereich dieser Vollzugshilfe hinaus, weshalb diese Vollzugshilfe die mit Biogas betriebenen Blockheizkraftwerke und die Gasgewinnung selbst nicht behandelt.» Der Lärm von Anlagen der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft wird in der LSV im Anhang 6, Absatz 1, Ziffer 1 unter den Buchstaben a (Bst. a) subsumiert, wofür die Pegelkorrektur K1 für den Tages- und Nachtzeitraum mit 5 dB einzusetzen ist.

Die Dienststelle Umwelt und Energie des Kantons Luzern hat entschieden, die erwähnte Vollzugshilfe 6.20 trotzdem anzuwenden, wodurch die Pegelkorrektur K1 für den Tages- und Nachtzeitraum mit 10 dB in die Berechnung des Beurteilungspegels einzusetzen ist. Damit kommt der Kanton Luzern nicht den Empfehlungen des Bafu nach, welches die Pegelkorrektur K1 für landwirtschaftliche Biogasanlagen auf 5 dB für den Tages- und Nachtzeitraum vorschlägt.

Eine Vollzugshilfe anzuwenden, in welcher die zu beurteilenden Anlagen explizit ausgenommen werden, erscheint nicht sachgerecht, verursacht Rechtsunsicherheit und unnötige zusätzliche Investitionen, welche die Wirtschaftlichkeit einer Biogasanlage massiv schmälert. Es

ist nicht ersichtlich, wieso der Kanton Luzern im Rahmen der Pegelkorrekturen höhere Anforderungen formuliert als vom Bafu vorgeschlagen werden. Kein anderer Kanton in der Schweiz wendet die Pegelkorrektur K1 von 10 dB im Nachtzeitraum an.

Im Sinne der Erreichung der klimapolitischen Ziele, insbesondere mit der angestrebten und zwingend notwendigen Mehrproduktion von Energie aus erneuerbarer Quelle, sind unnötige Hemmnisse dringend abzubauen.

Brücker Urs

Cozzio Mario, Röllli Franziska, Spörri Angelina, Huser Claudia, Howald Simon, Meier Thomas, Birrer Martin, Amrein Ruedi, Bucheli Hanspeter, Affentranger-Aregger Helen, Kaufmann Pius, Kurmann Michael, Grüter Thomas, Oehen Thomas, Zurbriggen Roger, Albrecht Michèle, Frey-Ruckli Melissa, Rüttimann Bernadette, Affentranger David, Keller-Bucher Agnes, Küttel Beatrix, Bucher Markus, Knecht Willi, Meyer-Huwylar Sandra, Ineichen Benno, Haller Dieter, Waldis Martin, Hodel Thomas Alois, Bossart Rolf, Raess Cornel, Wicki Martin, Lang Barbara, Bucher Mario